



An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie – I/K2 (Wege- und externe
Kosten, Maut, Verkehr und Umwelt)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

ds/stm
Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann
Telefon: 01/89121-251 DW
Telefax: 281 DW
E-Mail: stefan.mann@arboe.at

per E-Mail an:
k2@bmvit.gv.at
in Kopie an:
karin.stanger-herok@bmvit.gv.at
thorsten.ruckser@bmvit.gv.at
maria.benedikt@bmvit.gv.at

Wien, 01.02.2017

Betrifft: Bundesstraßen-Mautgesetz (GZ. BMVIT-323.540/0056-I/K2/2016)

Sehr geehrte Frau Mag. Stanger-Herok,
sehr geehrter Herr Mag. Ruckser,
sehr geehrte Frau Benedikt,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz geändert werden soll, Stellung nehmen zu können.

Für den ARBÖ als Interessensvertretung mit dem Schwerpunkt der Vertretung von Auto-, Motor- und Radfahrer, gehören die Fragen der Bemautung und der damit verbundenen Kostenbelastung zu den zentralen Themen. Wesentlich für uns ist, dass ein sozial- und wirtschaftsverträglicher Ausgleich in den Fragen der Bemautung des hochrangigen Straßensystems gefunden wird.

Der ARBÖ unterstützt grundsätzlich die Einführung der digitalen Vignette, da dies zu einigen Vereinfachungen und zur Entschärfung bisheriger Schwachstellen des österreichischen Mautsystems führen wird.

- Es muss jedoch sichergestellt werden, dass es nicht zu solchen Fehlleistungen wie in Ungarn kommt.

- Ein weiterer zentraler Punkt ist, dass es so wie im Entwurf ausgeführt und im Vorfeld angekündigt zu einer dauerhaften Vergünstigung von Besitzern mit Wechselkennzeichen kommt.
- Die gegenständliche Novelle gibt auch die Chance bestehende Schwachstellen bei der „Klebevignette“, wie etwa das aufwendige Verfahren für eine Ersatzklebevignette in Folge eines Scheibenbruches (Zerstörung des Fahrzeuges usw.) zu vereinfachen.
- Kritisiert wird von uns am vorliegenden Entwurf, dass es vorerst nur zu einem Vertrieb der digitalen Vignette über die Vertriebswege Internet und App kommen soll – wir treten in diesem Zusammenhang im Sinne der Konsumentenfreundlichkeit dafür ein, dass auch die digitale Vignette über die bisherigen lokalen Vertriebsstellen angeboten wird.
- Schlussendlich ist es für uns eine Grundvoraussetzung, dass bei der Einführung der digitalen Vignette alle Erfordernisse des Datenschutzes ausreichend und angemessen berücksichtigt und eingehalten werden (Stichwort: Nein zum gläsernen Menschen).

Wir regen an, auch im gegebenen Zusammenhang, aus Gründen der Rechtssicherheit auf jene Kraffahrzeuge einzugehen, die elektrisch angetrieben, zum Gütertransport eingesetzt werden und mit der Führerscheinklasse B mit einem Höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 4250 kg gefahren werden dürfen. Hier sollte eine ausdrückliche Zuordnung erfolgen in welches Regelungsregime sie fallen.

Im Einzelnen erscheinen uns folgende Punkte diskussionswürdig:

Zu Z 2 (§11 Abs. 1 BStMG): Es ist durchaus verständlich, dass in dieser Bestimmung dargestellt wird, dass die Registrierung der Bundesstraßennutzung vorangehen muss, und dass eine spätere Registrierung der erworbenen digitalen Vignette nicht ausreichen soll. Zu beachten ist aber, dass erhebliche Teile der Autofahrer nicht so geübt im Umgang mit den neuen Medien sind und selbst Geübte nicht immer sicher sein können, ob eine versuchte Registrierung tatsächlich erfolgreich war. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es im Sinne des Konsumenten bedenklich, dass die neue digitale Vignette zunächst ausschließlich über Internet und App vertrieben werden soll. Im Interesse der Konsumenten regen wir daher an, dass alle jene Vertriebsstellen die bereits jetzt die Klebevignette vertreiben auch die Möglichkeit erhalten, wenn sie dies wünschen, die digitale Vignette zu verkaufen und zu registrieren. Dies umso mehr, da im Entwurf sogar darauf Rücksicht genommen wird, dass der Erwerb einer digitalen Vignette nicht nur Zulassungsbesitzern sondern auch anderen Personen offen stehen soll.

Wenn, wie von uns vorgeschlagen, die bisherigen Vertriebsstellen der Klebevignette den Auto- und Motorradfahrern auch bei der Registrierung behilflich sind würden, würde dies zu einer wesentlichen Verbesserung der Akzeptanz der digitalen Maut führen und den Kunden gleichzeitig Sicherheit über die erfolgreiche Registrierung geben.

Zu Z 4 (§11 Abs. 4 und 5 BStMG): Aus Sicht des ARBÖ ist der wesentliche Vorteil der digitalen Vignette, dass damit Wechselkennzeichenbesitzern ermöglicht wird mehrere Fahrzeuge – wenn auch nicht gleichzeitig – auf hochrangigen Straßennetz zu verwenden. Auch Probe- und Überstellungskennzeichenbesitzer wird es offen stehen die digitale Vignette zu verwenden. Wir stellen daher schon jetzt klar: Diese Vorteile dürfen nicht später durch andere Beschränkungen oder zusätzliche Gebühren konterkariert werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen für die Umregistrierung in Ausnahmefällen erscheinen grundsätzlich zweckmäßig. Entgegen den Erläuterungen erscheinen uns die Härten, die im Einzelfall auftreten, nicht für den Zulassungsbesitzer zumutbar – sie sollten tunlichst vermieden werden.

In den Erläuterungen wird unter anderem darauf eingegangen, dass jene Personen die gedenken ihr Fahrzeug im Laufe des Jahres zu veräußern, der digitalen Vignette den Vorzug geben sollen und ihr bisheriges Kennzeichen dem neuen Fahrzeug zuweisen lassen sollen. Zum einen soll auch in solchen Fällen die Umschreibung der digitalen Vignette auf ein anderes Kennzeichen ab einem bestimmten Stichtag ermöglicht werden, zum anderen sollte auch für Klebevignetten eine sinngemäße Lösung vorgesehen werden. Letzteres könnte etwa im Nachweis der Ablösung der bisherigen Vignette als Voraussetzung als Ausgabe der Ersatzklebevignette geschehen.

Wie schon eingangs dargestellt, regen wir in diesem Zusammenhang auch eine Vereinfachung im Bereich der Administration der Ausstellung der Ersatzklebevignette bei Windschutzscheibenbruch an. Wir könnten uns hier unter anderem auch den Umstieg des Zulassungsbesitzers auf eine digitale Ersatzvignette vorstellen. Zur Erleichterung des Aufwandes für die ASFINAG würde sich auch hier die administrative Unterstützung durch die lokalen Verkaufsstellen anbieten.

Im gegebenen Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass bei den finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt und anderen öffentlichen Haushalten - im Vorblatt zu diesem Gesetzesentwurf - der Wegfall des Aufwandes für den Bund offensichtlich nicht berücksichtigt oder zumindest nicht ausgewiesen wurde.

Insgesamt sollte gerade diese Bestimmung nochmals in Hinblick auf Kundenfreundlichkeit und Vereinfachung der administrativen Abläufe evaluiert und anschließend optimiert werden.

Zu Z 6 (§13 Abs. 2 BStMG): Dass die Möglichkeit sich für eine digitale Vignette zu entscheiden auch Menschen mit Handicap offen stehen soll, wird von uns positiv bewertet.

Zu Z 8 bis 10 (§15 Abs. 1 Z9,10,17 bis 19, Abs. 2 Z 5 bis 7 BStMG): Wie schon oben dargestellt, tritt der ARBÖ dafür ein, dass auch die digitale Vignette im Sinne der Kundenfreundlichkeit und des optimalen Services nicht nur über Internet und App sondern auch über alle bisherigen Vertriebswege der Klebevignette für Auto- und Motorradfahrer angeboten wird. Dies erleichtert den Zugang der betroffenen Bürgern zu digitalen Vignette, und bietet ihnen optimale Rechtssicherheit, dass die notwendige Registrierung korrekt durchgeführt wurde. Gleichzeitig weisen wir auch darauf hin, dass der Verkauf der Vignetten insbesondere für kleinere Vertriebspartner als Nebengeschäft auch einen wirtschaftlichen Faktor erlangt hat.

Den in den Erläuterungen angeführten Überlegungen im Hinblick auf den Erwerb der digitalen Vignette und Fernabsatz ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ob die getroffene Lösung die aufgeworfenen Probleme tatsächlich löst, wird anhand der Praxis zu evaluieren sein.

Zu Z 11 (§16a BStMG): Eine der zentralen Fragen für die erfolgreiche Einführung der digitalen Maut ist die adäquate und gesetzeskonforme Berücksichtigung des Datenschutzes. Zum einen ist es durchaus zweckmäßig, dass die ASFINAG die anfallenden und notwendigen personenbezogenen Daten entsprechend nützen darf, zum anderen lehnen wir jede Veränderung, die in Richtung des gläsernen Menschen geht, bei der jederzeit klar ist, wann er sich wo aufhält, ab.

Diese Anforderungen gelten insbesondere für das geplante öffentliche Register. Zum einen muss ein solches Register leicht zugänglich sein, zum anderen sind alle Formen des Missbrauches auf jede erdenkliche Art hintan zu halten. Aus diesen Überlegungen muss auch ein optimaler Schutz gegen Hacker-Angriffe und andere Formen der Cyberkriminalität gewährleistet werden. Positiv bewerten wir daher, dass die Vignetten-Evidenz abgegrenzt vom übrigen Datenbestand geführt werden soll.

Zu Z 12 (§ 19a BStMG): Die vorgeschlagene Neuregelung erscheint vorab grundsätzlich zweckmäßig. Die Auswirkungen in der Praxis sollten allerdings beobachtet werden um gegebenenfalls eine Optimierung vorzunehmen.

Zu Z 13 (§ 19a BStMG): Hier gilt das bereits oben zur Datenschutz und Datensicherheit ausgeführte sinngemäß. Die vorgeschlagene Lösungsfrist in Abs. 3 des § 19a erscheint unter dem Gesichtspunkt der Speicherung, jener Daten die unbedingt erforderlich sind, zu lange. Dies gilt insbesondere weil anhängige gerichtliche Verfahren ohnedies länger gespeichert werden dürfen.

Zu Z 15 (§ 29 Abs. 1 BStMG): Wenngleich die vorgesehene Regelung durchaus zweckmäßig erscheint ist zu beachten, dass damit ein weiterer Schritt in die Richtung Beurteilung der Ansprüche aus Mautvergehen als reine zivilrechtliche und nicht mehr auch als verwaltungsstrafrechtliche Ansprüche gesetzt wird.

Zu Z 18 (§ 33 Abs. 9 BStMG): Die vorgeschlagene Regelung erscheint sachgerecht und zweckmäßig, weil damit der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie - angepasst an den Abschluss - der Implementierungsarbeiten die tatsächliche Verwendung der digitalen Vignette zum optimalen Zeitpunkt einführen kann. Wesentlich wird sein, dass dies dann für die betroffenen Auto- und Motorradfahrer ausreichend kommuniziert wird.

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Stellungnahme auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich wenden sich alle geschlechtsspezifischen Begriffe im gleichen Sinne an Frauen wie Männer.

Wir ersuchen im Namen des ARBÖ um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

ARBÖ

A-1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel. 01 89 121-0 id@arboe.at

KommR Mag. Gerald Rumnig
Generalsekretär



Dr. Stefan Mann
Leiter Rechtsabteilung